

Eine Zukunftsaufgabe in guten Händen



Naturschutzfachliche Aspekte des besonderen Artenschutzes bei Eingriffen

Dirk Bernotat

Fachgebiet II 4.2

Eingriffsregelung, Verkehrswegeplanung

E-Mail: dirk.bernotat@bfn.de



Vortragsübersicht

- I. Verbotstatbestände
- II. Anforderungen an Ausnahmen

I. Verbotstatbestände

Nr. 1: Tötungsverbot

1. Tötungsverbot i.S.v. § 42 Abs. 1, Nr. 1:

- ❖ ursprünglicher Wortlaut mit Individuenbezug
- ❖ Auslegung: bei Eingriffen zählt nicht zwingend jedes Individuum
- ❖ unvermeidbare Tierkollisionen / betriebsbedingte Mortalität:
 - Maßgeblich ist die „Unvermeidbarkeit“ und eine
 - „signifikante Erhöhung“ der Mortalität (> allg. Lebensrisiko)

A: Prognose der Mortalität:

- ◆ artspezifische Empfindlichkeiten (z.B. Attraktionswirkungen)
- ◆ projektspezifische Komponenten (z.B. Kfz-Intensitäten)
- ◆ räumliche Konfliktkonstellationen (z.B. regelm. Wanderkorridore)
- ◆ => Tötungsraten / -risiken

Nr. 1: Tötungsverbot

Formen des Tötens u. der Mortalität / Wirkfaktoren:

1. Anlagebedingte Mortalität

- WEA, Freileitungen, Masten, Brücken, Glas, Zäune ⇔ Vögel, Fm
- Kanäle, Schächte ⇔ Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Käfer

2. Betriebsbedingte Mortalität

- z.B. Kollisionen mit Autos, Zügen, Flugzeugen
- z.B. Beifang bei Fischerei, Wiesenvögel bei früher Mahd, Fledermäuse bei forstlichem Einschlag, Netze beim Obstbau

3. Baubedingte Mortalität

- Baugruben, Absaugpumpen, Bauverkehr ⇔ Amphibien
- Baufeldräumung, Baumfällung, Überbauung

4. Sonstiges

- z.B. Jagd: legal (Graugänse), „kollateral“ (Zwergscharbe) und illegal (Wolf, Luchs, Wildkatze)

Nr. 1: Tötungsverbot

Beispiele für hohe Konflikträchtigkeit:

- ❖ Straße ↔ Bereich regelmäßiger Amphibienwanderungen
- ❖ Straße/Schiene ↔ Flugrouten von Vögeln oder Fledermäusen
 - ◆ Querung von essentiellen Leitstrukturen wie Fließgewässern, Hecken, Baumreihen, v.a. zw. FS und NH
 - ◆ zwischen Teichen mit Wasservögeln etc.
 - ◆ Arten mit geringer Flughöhe, schlechter Manövrierfähigkeit
- ❖ Straße ↔ in Nähe von Vogelarten mit Attraktionsproblematik
=> Falleneffekte
 - ◆ viele Greifvogel- und Eulenarten (z.B. Rotmilan, Schleiereule, Steinkauz, Uhu) => Aas, Mäusedichte an Böschungen etc.
 - ◆ Ziegenmelker (Attraktion durch Wärme auf Straßenasphalt)
- ❖ WEA ↔ z.B. im Aktionsraum von Rotmilanen oder Seeadlern
 - ◆ statistisch signifikant erhöhte Betroffenheit

Nr. 2: Störungsverbot

2. Störungsverbot i.S.v. § 42 Abs. 1, Nr. 2:

- ❖ während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- ❖ zielt auf sensible Lebensphasen ab
- ❖ => bei vielen Arten großer, sich überlagernder Zeitraum

- ❖ Verboten sind „**erhebliche Störungen**“ d.h., wenn sich der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** einer Art **verschlechtert**

Nr. 2: Störungsverbot

Formen des Störens / Wirkfaktoren:

1. Akustische Störwirkungen

- Verkehrslärm ⇔ z.B. Vögel, Säugetiere
- Bau- / Betriebslärm (Baubetrieb, Rammen, Sprengen)
- Freizeitlärm (z.B. Motorsport)

2. Optische Störwirkungen

- Bewegung / Reflektionen (z.B. Fahrzeugbewegung, Rotoren, Fahnen, glänzende Flächen)
- Kulissenwirkung (Bauwerke, WEA, Dämme, Gehölze ⇔ Wiesenvögel / Rastvögel)

3. Menschliche Anwesenheit

- Freizeit und Sport (z.B. Wege, Baden, Pilze suchen, Hunde)
- Baustellenbetrieb

4. Licht / Erschütterungen / Barrierewirkungen / NH-Verlust etc.

Nr. 2: Störungsverbot

Lokale Population:

- ❖ „Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“
- ❖ art- u. gebietsspezifisch rel. kleinräumig abzugrenzen
- ❖ u.a. nach zusammenhängenden Habitatstrukturen
- ❖ u.a. nach Isolation / Konzentration der Vorkommen
- ❖ ggf. unter Berücksichtigung pragmatischer Ansätze (z.B. naturräumliche Einheiten, Schutzgebiet)

Nr. 2: Störungsverbot

Verschlechtern des Erhaltungszustands, u.a.:

- ❖ wenn die Störung sich auf Größe und Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig auswirkt
- ❖ vgl. ggf. ABC-Bewertungsmethodik nach Schnittler et al. (2006)

Nr. 3: Beschädigungsverbot

3. Beschädigungsverbot i.S.v. § 42 Abs. 1, Nr. 3:

- ❖ Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören

- ❖ Definition Fortpflanzungsstätten:

Alle Orte, Habitatemente oder Teilhabitate im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Laufe des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden.

- ❖ Definition Ruhestätten:

Alle Orte, Habitatemente oder Teilhabitate, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.

Zuordnung fachlicher Termini und Beispiele für geschützte Lebensstätten / Teilhabitate von Tierarten

(Gesamt-) Habitat einer Art

(„Habitate“ z.B. nach Art. 1 f) oder Art. 6 (2) FFH-RL)

Fortpflanzungsstätten / -habitate

z. B.

Nester, Baue, Höhlen

Habitate für Nestbau,
Eiablage, Niederkunft

Balz- u.
Paarungsplätze

Larval- und
Puppenhabitate

Habitate für
Brutpflege / -fürsorge

Habitate für
Jungenaufzucht

Ruhestätten / Ruhehabitate

z. B.

Überwinterungs-
bereiche (z.B. -quartiere)

Tages- oder
Nachtschlafplätze

Ruhestätten in
immobilen Stadien
(z.B. Metamorphose)

Sonn- / Schattenplätze
(Thermoregulation)

Ruhebereiche
(für Verdauung,
Regeneration)

regelm. Rastplätze
(z.B. auf Durchzug
oder für die Mauser)

Nahrungsstätten / Nahrungshabitate

(verschiedene je nach räumlich-zeitlichem Aufenthalt z.B.)

für adulte Tiere
(im Sommer)

auf Durchzug / bei
Überwinterung

zur Jungenaufzucht
(z.B. nestnah)

Wanderkorridore / Flugrouten etc.

(räumlich-funktionale Beziehungen zw. Teilhabitaten z.B.)

SO-Quartiere ↔ NH
↔ WI-Quartiere

Laich- ↔ Sommer-
↔ Winterhabitat

Jahreszyklus
Zugvögel

Lebenszyklus
Wanderfische

Nr. 3: Beschädigungsverbot

- ❖ enge oder weite Abgrenzung von Stätten (vgl. EU-Kommission 2007)?
 - Rotmilan: Nest ↔ Baum ↔ Gehölz/Waldbereich?
 - Arten mit großem Aktionsraum => enge Abgrenzung klar definierter Stätten (z.B. Luchs, Schwarzstorch)
 - Arten mit kleinem Aktionsraum oder Überschneidung von Stätten, die ökologisch-funktionale Einheiten bilden => weitere Abgrenzung (z.B. Kammmolch, Mac. nau.)
- ❖ Nahrungshabitate und Wanderkorridore/Flugrouten?
 - unterliegen als solche nicht unmittelbar dem Schutz
 - bilden sie aber ein „essentielles“ Habitatelement, ohne das die Funktion einer Stätte nicht aufrecht erhalten werden kann, kann ihre Beschädigung ebenfalls tatbestandsmäßig sein.
- ❖ zeitliche und räumliche Konstanz?
 - regelm. genutzte Stätten sind auch geschützt, wenn nicht besetzt
 - z.B. Brutplätze, -reviere

Nr. 3: Beschädigungsverbot

Beschädigungsverbot ist funktional zu interpretieren

- ❖ „Beschädigung der ökologischen Funktionalität“
 - jede Beeinträchtigung, welche die Fortpflanzungs- oder die Ruhefunktion der Stätten einschränkt
 - Fehlen des Absichtsbegriffs zeigt Notwendigkeit zu weiter + strenger Auslegung

- ❖ nicht nur „physische Verluste“ z.B. durch Überbauung!

- ❖ „Beschädigungen“ können funktional durch alle Wirkfaktoren ausgelöst werden z.B. durch:
 - Grundwasserabsenkung oder -anhebung (z.B. Mac. nau.)
 - Nutzungsintensivierung (z.B. Mahdfrequenz ↔ Wiesenbrüter)
 - N-Einträge z.B. bei oligotrophen Gewässerarten

Nr. 3: Beschädigungsverbot

Beschädigung der FS / RS durch Störung:

- ❖ z.B. funktionale Zerstörung der Brutplatzfunktion eines Greifvogelhorstes durch forstliche Freistellung
- ❖ z.B. Angel- oder Bootsanlegestelle neben Eisvogelbrutröhre
- ❖ z.B. Wanderwegebau am Rande eines Kranichschlafplatzes
- ❖ z.B. strukturelle Störwirkungen durch hohe Bauwerke angrenzend an Brutplätze von Wiesenbrütern
- ❖ z.B. Kletterfreigabe auch während Brutzeit an einem Felsbrutplatz des Uhu

Nr. 3: Beschädigungsverbot

Beschädigung der FS / RS durch Verlust essentieller Nahrungshabitate:

- ❖ z.B. großflächige Rodung von Weichhölzern im Zuge v. Gewässerausbau in Nähe einer Biberburg
- ❖ z.B. Neubau eines Rad-Wanderweges entlang eines Baches, der für Schwarzstorch essentielles NH in Brutplatznähe ist

Nr. 3: Beschädigungsverbot

Beschädigung der FS / RS durch erh. Beeinträchtigung essentieller räumlich-funktionaler Beziehungen

- ❖ z.B. anlagebedingte Barrieren zw. Laichgewässer und Jahreslebensraum bei Amphibien oder Reptilien
 - z.B. Straße mit Lärmschutzwand
 - z.B. neuer Kanal (nicht schwimmfähige Arten)
- ❖ z.B. Verbau der Einflugöffnung für Fledermäuse oder andere gebäudebewohnende Arten (z.B. Schleiereule)

§ 42 Abs. 5 bei Eingriffen

Für Eingriffe Sonderregel (§ 42 Abs. 5 BNatSchG):

Ein Verstoß liegt nicht vor,[...] soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

§ 42 Abs. 5 bei Eingriffen

A: „ökologische Funktion“ der betroffenen Stätten:

1. versch. Funktionen zur erfolgreichen Fortpflanzung bei FS
2. versch. Funktionen für ungestörte Ruhephasen bei RS

- ❖ ökologische Funktion ist „**weiterhin erfüllt**“, wenn für Individuum bzw. Individuengruppe der Stätte keine Minderung entsteht
 - qualitativ und quantitativ
 - zeitlich kontinuierlich

§ 42 Abs. 5 bei Eingriffen

B: „im räumlichen Zusammenhang“:

1. Bezug zu betroffenen Stätten und ihren Individuen

- aber räumlich etwas erweiterter Blick
- lokale Individuengemeinschaft der räumlich zusammenhängenden Stätten
- aber nicht Wechsel auf „lokale Population“

2. auf jeden Fall artspezifisch

- Aktionsräume der betroffenen Individuen maßgeblich
- z.B. Kolonie-Aktionsraum

3. raum- / konstellationsspezifisch

- abgrenzbare Habitate, z.B. zusammenhängender Grünlandbereich / Waldbereich

§ 42 Abs. 5 bei Eingriffen

4. i.d.R. ist ein „Ausweichen“ nicht möglich

- vermeintlich „freie Habitate“ nicht valide prognostizierbar
- Fortpflanzungsstätten sind nicht beliebig (vorhanden)
- Individuen können nicht einfach „zusammenrücken“ und ihre Dichte erhöhen
- schwer erkennbare inner- u. interspezifische Konkurrenzverh.
- v.a. bei stenotopen und gefährdeten Arten sind Habitate i.d.R. entsprechend ihres Potenzials voll besiedelt
- Sonderfälle wären mit detaillierten Begründungen und Untersuchungen zu belegen
- z.B. bei Bagatellverlusten innerhalb artspezifischer Veränderungstoleranzen
- i.d.R. bedarf es lebensraumschaffender / -optimierender „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

C: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- ❖ Eingeführter Begriff der CEF-Maßnahmen (EU Kommission 2007)
 - to ensure the Continued Ecological Functionality
 - „funktionserhaltende Maßnahmen“
 - entweder Überbegriff für VM + vorgezogene AM oder Synonym zu vorgezogenen AM
- ❖ spezieller Typ der kompensatorischen Maßnahmen
- ❖ für die betroffenen Arten (funktionsidentisch)
- ❖ im Aktionsraum der betroffenen Individuengemeinschaft
- ❖ zeitlich vorgelagert, da vollständige Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs
- ❖ sehr hohe Prognosesicherheit
- ❖ i.d.R. begleitendes Monitoring mit Nachbesserungsoption

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BfN „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (FKZ: 350782080)

Auftragnehmer:

- Planungsgruppe Umwelt GbR, Hannover (Dipl.-Ing. Holger Runge)
- Leibniz Universität Hannover, Institut für Umweltplanung (Prof. Dr. Michael Reich)
- Simon & Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie, Marburg
- Prof. Dr. Hans-Walter Louis, LL.M., Braunschweig

Ziel:

- Hinweise zu Fragen des Artenschutzes bei Eingriffen
- Schwerpunkt: Chancen und Grenzen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
- Beispielhafte Operationalisierung anhand von 30 Arten



Artengruppe	Deutscher Artname
Pflanzen	Frauenschuh
	Kriechender Scheiberich (Sellerie)
	Sand-Silberscharte
Fledermäuse	Großes Mausohr
	Bechsteinfledermaus
	Zwergfledermaus
	Kleine Hufeisennase
Sonstige Säugetiere	Wildkatze
	Fischotter
	Feldhamster
	Haselmaus
Vögel	Rotmilan
	Blässgans
	Rebhuhn
	Schilfrohrsänger
	Mittelspecht
	Neuntöter
	Kiebitz
Reptilien	Zauneidechse
	Schlingnatter
Amphibien	Kammolch
	Laubfrosch
	Gelbbauchunke
Falter	Thymian-Ameisenbläuling
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Käfer	Eremit
Libellen	Sibirische Winterlibelle
	Grüne Keiljungfer
	Große Moosjungfer
Mollusken	Gemeine Flussmuschel

II. Ausnahmeprüfung

II. Ausnahmeprüfung

Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn:

1. die geforderten Ausnahme- / Rechtfertigungsgründe vorliegen und
2. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs.1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

II. Ausnahmeprüfung

1. Ausnahme- / Rechtfertigungsgründe

- ❖ Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (?)
- ❖ Gesundheit des Menschen („Volksgesundheit“)
- ❖ öffentliche Sicherheit
- ❖ Landesverteidigung + Schutz Zivilbevölkerung
- ❖ maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt
 - nicht jede WEA!
- ❖ andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art
 - fachlich ist Gleichstellung von Art. 16 und Art. 9 vernünftig
 - rechtlich?

II. Ausnahmeprüfung

2. Alternativenprüfung

- ❖ Prüfung und Ausschluss zumutbarer Alternativen
 - vergleichbar Art. 6 Abs. 4 FFH-RL
 - Bewertungskriterien: Anzahl, Intensität, Schwere der Beeinträchtigungen (inkl. Gefährdung + EZ), Kompensierbarkeit
 - Problem: komplexe Bewertungskonstellationen möglich
 - Untersuchungsintensität abhängig von „Eindeutigkeit“
- ❖ weiter Alternativenbegriff
 - Standort- / Variantenalternativen
 - Alternativen zur Vermeidung / Schadensbegrenzung
 - Alternativen mit mehr / besseren CEF-Maßnahmen
- ❖ Zumutbarkeit / Verhältnismäßigkeit
 - Abstriche bei Planungszielen oder erhöhte Kosten möglich
 - immer Einzelfallentscheidung

II. Ausnahmeprüfung

3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands

- ❖ der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern (soweit nicht Art. 16 Abs.1 FFH-RL ...)
- ❖ Welche Populationen als Bezugsmaßstab?
 - der Gesamtbestand der biogeographischen Region in Europa?
 - der nationale Anteil der biogeographischen Region?
 - der Landesanteil an biogeographischer Region?
 - die lokale Population?
- ❖ Maßnahmen zur Sicherung des günstigen EZ sind sinnvoll!
- ❖ Was ist bei ungünstigem Erhaltungszustand?
 - EuGH-Rechtsprechung zu Österreich und Finnland
 - „außergewöhnliche Umstände“
 - keine Verschlechterung + Wiederherstellung nicht behindern

II. Ausnahmeprüfung

Bezugsräume Erhaltungszustand?

- ❖ Argumente für Lokale Population:
 - wird Eingriffsbewertung am besten gerecht
 - Bewältigung des Sachverhalts auf lokaler Ebene; ggf. Herstellung eines günstigen EZ durch FCS-Maßnahmen
 - keine beliebige „Wegrelativierung“
 - keine kumulative Betrachtung auf höheren Ebenen möglich
- ❖ Argumente für Landesanteil biogeographisch:
 - für Beurteilung der Verluste soll ein übergeordneter Kontext herangezogen werden
 - Bewertungen durch Fachbehörden liegen bereits vor
 - größerer Suchraum für FCS-Maßnahmen möglich
- ❖ => Beide Ebenen bei Prüfung heranziehen + nationale Bewertung berücksichtigen (vgl. z.B. EU-Kommission 2007)

III. Ausnahmeprüfung

Maßstab für Verschlechterung:

- ❖ was ist Maßstab für Verschlechterung des EZ?
 - A: keinerlei sachliche Verschlechterung / „ohne Beeinträchtigung“
=> alles über kompensatorische Maßnahmen bewältigt!
 - B: nur qualitative + quantitative Geringfügigkeit zulässig
z. B. 1 % - Kriterium, wie in anderen Bewertungskontexten?

- ❖ Problem der „Wegrelativierung“?
- ❖ Problem der fehlenden „kumulativen Betrachtung“ =>
schleichende Verschlechterung?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**